

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- **Betriebssitz Kiel** -

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- **Straßenverkehrsbehörden** -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 - 621.122.5
621.154.20
621.154.21-3
Meine Nachricht vom: /

Timo von Schalburg
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431/988-617-4736

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
Referat IV 42

Kiel, 24. Juni 2016

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO) Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Am 9./10. Oktober 2007 hat die Verkehrsministerkonferenz einstimmig eine im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Niedersachsen erarbeitete Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO als Grundlage für entsprechende Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsbehörden gebilligt. Die Vereinbarung ist so konzipiert, dass sie die Verwaltungsvorschriften zu § 30 Abs. 3 und zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO inhaltlich ersetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung der Länder ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw in Schleswig-Holstein künftig das als **Anlage** beigefügte Handlungskonzept zugrunde zu legen. Bei der Anwendung dieses Handlungskonzepts sind die folgenden Maßgaben zu beachten:

Zu Nummer 1

Mit dem in Nummer 1 enthaltenen Katalog der generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen Fahrzeuge wird die in der VwV zu § 30 Abs. 3 StVO vorgenommene Aufzählung wesentlich erweitert. In allen genannten Fällen ist damit keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu Nummer 2.1

Für die hier genannten Waren und sonstigen Transportgüter bzw. Fahrten kann ein vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Eine spezielle Dringlichkeitsprüfung ist in den hier genannten Fällen grundsätzlich nicht erforderlich.

Zu Nummer 2.1.1

Die Regelung betrifft alle nicht bereits durch § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO freigestellten Transporte von lebenden Tieren (unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck), also z.B. auch die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben und Bienen.

Zu Nummer 2.1.2

Die Regelung betrifft neben Schnittblumen auch Topfpflanzen, Sträucher und Bäume.

Zu Nummer 2.1.3

Hinsichtlich der bereits aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen frischen, leicht verderblichen Lebensmittel wird auf die Verkehrsblattverlautbarung vom 31. August 1998 (VkB. S 844) verwiesen.

Ergänzend hierzu wurde im Bund-Länder-Fachausschuss StVO/OWi am 20./21. September 2006 beschlossen, dass auch gewaschene Kartoffeln in die Kategorie „leicht verderbliches Obst und Gemüse“ einzuordnen sind und somit ebenfalls generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffen sind.

Für die Beförderung aller anderen frischen, leicht verderblichen Lebensmittel (u.a. frische Backwaren) ist ein vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 2.1.4

Für leicht verderbliches Obst und Gemüse gilt die generelle Freistellungsvorschrift in § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d) StVO.

Ergänzend hierzu wurde durch Allgemeinverfügung vom 29. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576) eine jahreszeitlich beschränkte Ausnahme für den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse in deren Erntezeit genehmigt.

Zu Nummer 2.2

Ein Fall der Genehmigungsmöglichkeit für Leerfahrten liegt nur dann vor, wenn die eigentliche Transportdurchführung innerhalb des Verbotszeitraumes stattfindet. Dann darf auch die jeweilige Leer-Hinfahrt oder die Leer- Rückfahrt ganz oder teilweise innerhalb des Verbotszeitraumes durchgeführt werden.

Hingegen ist eine Genehmigungsmöglichkeit für Leerfahrten nicht gegeben, wenn die eigentliche Transportfahrt außerhalb des Verbotszeitraumes und lediglich die Leer-Hinfahrt oder die Leer-Rückfahrt an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden sollen. Da die aufgrund der Ausnahmeregelung nach Nummer 2.1 vom Fahrverbot befreite Transportfahrt selbst nicht unter das Fahrverbot fällt, greift der Bezug in diesen Fällen nicht für Leerfahrten.

Um gegenüber Kontrollpersonen glaubhaft nachweisen zu können, dass es sich um eine von der Regelung der Nummer 2.2 umfasste Leerfahrt handelt, ist in die Genehmigungsbescheide die Bedingung aufzunehmen, dass Be- und Entladetermine, Be- und Entladeorte sowie die Ladungsart aus Fahraufträgen, evtl. Fracht- und Begleitpapieren oder aus sonstigen Unterlagen ersichtlich sein müssen. Die Nachweispflicht der rechtmäßigen Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung liegt beim Transporteur.

Zu den Nummern 2.4 bis 4

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung ist – entsprechend dem auch in der VwV-StVO festgelegten Grundsatz – zu beachten, dass (betriebs-) wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein noch keine Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot rechtfertigen können. Hinzukommen muss eine nachgewiesene Dringlichkeit des Transports im Sinne der Nummer 3 des Handlungskonzepts bzw. – bei See- oder Flughafenanschlusstransporten – ein öffentliches Interesse oder ein Interesse des Antragstellers an der Transportdurchführung gemäß Nummer 2.4 des Handlungskonzepts, das die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dringend geboten erscheinen lässt.

Zu Nummer 2.4

Fährschiffe, die im grenzüberschreitenden Verkehr nach Plan Lastkraftwagen im kombinierten Güterverkehr transportieren können, haben überwiegend die Funktion von Seeschiffen übernommen und sind diesen deshalb gleichzustellen. Unter den Begriff „Seeschiffe“ fallen daher insoweit auch Seefähren.

Die Tatsache einer streckenweisen Benutzung eines Seeschiffs bzw. eines Flugzeugs genügt nicht als alleiniger Grund für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Vielmehr ist darüber hinaus der Nachweis zu erbringen, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist.

Der Antragsteller hat daher (sofern es sich bei einem Transport nicht um Fälle gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 des Handlungskonzepts handelt) darzulegen, aus welchen konkreten Gründen (Allgemeinwohl und/oder Interesse des Antragstellers) ein Transport von bzw. zu

Seeschiffen oder Flugzeugen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Transportgüter nicht außerhalb der in § 30 Abs. 3 StVO genannten Verbotszeiten durchgeführt werden kann. Dabei können die jeweiligen Ankunfts- bzw. Abfahrts-/Abflugzeiten der Seeschiffe oder Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen/Flughäfen als Kriterien herangezogen werden.

Der entsprechende Nachweis im Sinne der Nummer 2.4 kann erbracht werden, indem

1. der Transporteur, Auftraggeber, Hersteller oder Versender bestätigt, dass das Transportgut bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Empfänger angeliefert werden muss, die Ware jedoch nicht rechtzeitig vor Beginn des Verbotszeitraums zum Transport bereitgestellt werden kann, so dass eine vollständige Transportdurchführung bis zum Empfänger außerhalb des Verbotszeitraums nicht möglich ist
oder
2. der Seeschiff- oder Fluglinienbetreiber bestätigt, dass an den alternativ für den See- bzw. Lufttransport in Betracht kommenden Wochentagen (vor bzw. nach dem Verbotszeitraum) keine ausreichenden Transportkapazitäten zur Verfügung stehen
und
der Seehafen bzw. Flughafen bestätigt, dass vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft der genutzten Seeschiffe/Flugzeuge während des Verbotszeitraums keine ausreichenden Stellplatzkapazitäten für die Lkw/Trailer vorhanden sind.

Die Erfüllung dieser Kriterien ist (insbesondere durch Angabe des voraussichtlichen Transportweges) nachvollziehbar und überzeugend darzulegen und wird durch die Genehmigungsbehörde auf Plausibilität überprüft.

Unter Beachtung der vorstehend dargestellten Kriterien können Ausnahmegenehmigungen auch für Transporte erteilt werden, die zwar noch außerhalb des Verbotszeitraums (also z.B. am Samstag oder vor einem Feiertag) mit einem Seeschiff oder Flugzeug eintreffen, aber nicht bereits vor dem Beginn des Verbotszeitraumes abgeschlossen werden können. In diesen Fällen können Ausnahmegenehmigungen dann erteilt werden, wenn sich der Weitertransport des Transportgutes unmittelbar an die Entladung des Seeschiffs oder Flugzeugs anschließt.

Unter Berücksichtigung der zu Nummer 2.2 dargelegten Voraussetzungen können auch Leer-Hin- und -Rückfahrten genehmigt werden. Auf die entsprechende Nachweispflicht des Transporteurs bei Kontrollen wird hingewiesen.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der Dringlichkeitsprüfung ist die Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann insbesondere erfolgen durch einen plausiblen Nachweis dafür, dass das Transportgut mit den unter § 30 Absatz 3 Nr. 2 StVO oder den unter Nummer 2.1 des Handlungskonzeptes genannten Transportgütern vergleichbar ist. Den dort genannten Transportgütern ist gemein, dass sie verderblich sind und/oder ihr Transport zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll ist.

Darüber hinaus ist durch den Antragsteller nachvollziehbar und überzeugend darzulegen, dass auch die übrigen Kriterien nach Nummer 3.1 (öffentliches Interesse oder unbillige Härte für den Antragsteller) und Nummer 3.2 (Unmöglichkeit der Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln) erfüllt sind.

Zu Nummer 4

Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn neben der ggf. darzulegenden Dringlichkeit auch die Notwendigkeit einer regelmäßigen Beförderung gegeben ist.

Der Nachweis einer regelmäßigen Notwendigkeit zum Transport während der Verbotszeiten kann durch eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer erfolgen, er kann jedoch auch auf andere Weise, insbesondere durch eine entsprechende Bestätigung des Transporteurs, Auftraggebers, Herstellers oder Versenders erbracht werden.

Für Dauerausnahmegenehmigungen für Anschlusstransporte von bzw. zu Seeschiffen und/oder Flugzeugen sowie damit zusammenhängende Leerfahrten gelten dabei die Kriterien gemäß Nummer 2.4, jedoch mit der Maßgabe, dass darzulegen ist, dass die Voraussetzungen während des gesamten Genehmigungszeitraums regelmäßig erfüllt werden. Dies ist durch die Genehmigungsbehörde grundsätzlich vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der Transportgüter und Transportwege zu prüfen.

In Fällen, in denen die Kriterien gemäß Nummer 2.4 absehbar während des gesamten Genehmigungszeitraums regelmäßig erfüllt werden, die konkreten Transportgüter und Transportwege bei der Erstellung des Genehmigungsbescheides jedoch noch nicht abschließend feststehen, sind Dauerausnahmegenehmigungen für Anschlusstransporte von bzw. zu Seeschiffen zwingend mit der Bedingung zu versehen, dass die Genehmigung nur dann gilt, wenn die Kriterien gemäß Nummer 2.4 im konkreten Fall erfüllt sind.

Auf die Genehmigung kann sich nicht berufen, wer die Erfüllung der Kriterien nicht nachweisen kann.

Um die Erfüllung der Kriterien gegenüber Kontrollpersonen glaubhaft nachweisen zu können, ist darüber hinaus zwingend die Bedingung aufzunehmen, dass Be- und Entladetermine, Ankunfts- bzw. Abfahrzeiten der betreffenden See- bzw. Fährschiffe, Be- und Entladeorte sowie die Ladungsart aus den Fracht- und Begleitpapieren oder aus sonstigen Unterlagen ersichtlich sein müssen.

Darüber hinaus ist in den Bescheid ausdrücklich aufzunehmen, dass die Dauerausnahmegenehmigung nicht in Fällen gilt, in denen die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt sind. Die entsprechende Prüfung kann im Einzelfall durch die zuständigen Kontrollbehörden und die Polizei erfolgen, welche einem Fahrzeug bei Nichterbringung der Nachweise die Weiterfahrt im Verbotszeitraum versagen können.

Die Nachweispflicht der rechtmäßigen Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung liegt beim Transporteur.

Dauerausnahmegenehmigungen sind maximal für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr zu erteilen.

Zu Nummer 6

Um eine problemlose Überprüfung der Einhaltung des Inhalts der Ausnahmegenehmigung und evtl. Nebenbestimmungen im Rahmen von Kontrollen zu ermöglichen, müssen diese klar und aus sich selbst heraus verständlich formuliert sein.

Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 4. Juli 2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden die Erlasse des Verkehrsministeriums zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot vom 8. Dezember 1992, 22. September 1994, 4. März 2008, 14. März 2008, 23. Juni 2008, 27. Februar 2009, 3. November 2009 und 22. April 2010 sowie die Orientierungshilfe für die Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung vom 3. Februar 2009 aufgehoben.


Timo von Schalburg

Handlungskonzept für die Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO
(erstellt auf der Grundlage der Länder-Vereinbarung vom 9./10. Oktober 2007)

1. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für:
 - 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
 - 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
 - 1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),
 - 1.4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - 1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
 - 1.6. Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.
2. In folgenden Fällen ist grundsätzlich von einer Dringlichkeit auszugehen, die ohne eine nähere Einzelfallprüfung regelmäßig die Genehmigung von Ausnahmen rechtfertigt:
 - 2.1. Beförderung folgender Waren und Güter, soweit sie nicht bereits in § 30 Abs. 3 Satz 2 StVO oder durch andere Rechtsvorschriften generell freigestellt sind:
 - 2.1.1. lebende Tiere,
 - 2.1.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen,
 - 2.1.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel,
 - 2.1.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit,
 - 2.1.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,

- 2.1.6. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
 - 2.1.7. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
 - 2.2. Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit Fahrten nach Nr. 2.1,
 - 2.3. Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen.
 - 2.4. Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen (einschließlich Seefähren) oder Flugzeugen, wenn nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschluss-transport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist.
3. Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- 3.1. ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Fahrt während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde
und
 - 3.2. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.
4. Dauerausnahmegenehmigungen dürfen – außer in den Fällen der Nummer 2.1 bis 2.3 – nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit der Fahrten für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.
5. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 5.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nummern 2.4 und 3 einen entsprechenden Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
- 5.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung in den Fällen der Nummern 2.4 und 3 einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, beispielsweise eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,

5.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1, für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung. Die Vorlage eines Anhängerscheins ist nicht erforderlich.

6. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

6.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind – soweit möglich – einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

6.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.

6.3. Es genügt, wenn der Bescheid in Kopie mitgeführt wird.